

# Inhaltsverzeichnis

<u>Inhalt</u>	<u>ab Seite</u>
<b>I Name, Sitz und Zweck</b>	2
<b>II Mitgliedschaft</b>	2
A. Arten der Mitgliedschaft	2
B. Erwerb der Mitgliedschaft	3
C. Rechte und Pflichten	4
D. Beendigung der Mitgliedschaft	5
<b>III Organisation</b>	6
A. Die Generalversammlung	6
B. Der Vorstand	7
C. Die Rechnungsrevisoren	8
<b>IV Statutenrevision, Auflösung des Clubs</b>	8
<b>V Geschäftsjahr</b>	9
<b>VI Schlussbestimmungen</b>	9

# STATUTEN

## Tennisclub Köniz

### **I Name, Sitz und Zweck**

- Art. 1 Unter dem Namen TENNISCLUB KÖNIZ (im nachfolgenden kurz TCK genannt) wurde im Jahr 1978 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Köniz gegründet.
- Art. 2 Der TCK bezweckt, den Mitgliedern die Ausübung des Tennissports als zweckmässige und gesunde Freizeitgestaltung zu ermöglichen sowie die Geselligkeit zu pflegen.
- Art. 3 Der TCK ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes.
- Art. 4 Der TCK ist politisch und konfessionell neutral. Die Farben des Vereins sind schwarz/weiss.

### **II Mitgliedschaft**

#### **A. Arten der Mitgliedschaft**

- Art. 5 Der Verein umfasst folgende Mitglieder-Kategorien:
- Aktivmitglieder
  - in Ausbildung Stehende (Schüler / Lehrlinge / Studenten bis max. zum 25. Altersjahr)
  - Ehrenmitglieder
  - Zweitclub-Mitglieder
  - Junioren
  - Kinder bis zum 16. Altersjahr
  - Passivmitglieder
  - Gönner
  - reine Interclubspieler
- Art. 6 Aktivmitglieder sind Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts, die bei Jahresbeginn das 20. Lebensjahr zurück gelegt haben. In begründeten Härtefällen kann der Vorstand Ausnahmen gewähren.
- Art. 7 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Club oder um den Tennissport besonders verdient gemacht haben.

- Art. 8 In Ausbildung Stehende sind Schüler / Lehrlinge / Studenten, bis zum 25. Altersjahr. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktiv-Mitglieder, bezahlen jedoch einen gekürzten Jahresbeitrag.
- Art. 9 Zweitclub-Mitglieder sind Personen, die nachweislich in zwei Vereinen Aktivmitglied sind und in ihrem Erstverein den vollen Beitrag bezahlen. Sie haben die gleichen Rechte wie die Mitglieder der Kategorie, zu der Sie gehören würden, wenn Sie nicht zusätzlich in einem anderen Club Mitglied wären. Sie bezahlen den halben Jahresbeitrag ihrer eigentlichen Kategorie.
- Art. 10 Junioren sind Jugendliche, die bei Jahresbeginn das 16. Altersjahr zurückgelegt haben. Es ist für Kinder jedoch möglich, den Juniorenbeitrag schon eher zu entrichten; mit Ausnahme des Stimm- und Wahlrechts erwirbt ein solches Mitglied alle Rechte und Pflichten eines Juniors.
- Art. 11 Als Kinder gelten alle, welche im entsprechenden Jahr schulpflichtig werden oder noch schulpflichtig sind, bis zum 16. Altersjahr.
- Art. 12 Passivmitglieder sind Freunde des TCK, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen.
- Art. 13 Gönner sind Freunde des TCK, welche pro Jahr einen Mindestbeitrag von CHF 100.-- leisten und damit den Verein finanziell unterstützen.

Die Verwaltung des Gönnerfonds liegt in der Kompetenz des Vorstandes. Auf Verlangen muss die Abrechnung vorgelegt werden.

Auch Aktiv-, Zweitclub- und Passivmitglieder sowie in Ausbildung Stehende und Junioren können Gönner werden, indem Sie pro Jahr zusätzlich zum Jahresbeitrag den Verein mit mindestens CHF 100.-- unterstützen.

- Art. 14 Reine Interclubspieler sind Personen, die im Interclub für den TCK im Einsatz stehen. Sie sind nebst den Interclubbegegnungen lediglich während der Interclubsaison auf den Plätzen spielberechtigt, d.h. solange ihre Mannschaft im Interclubwettbewerb steht. Sie dürfen ausserhalb der Interclubsaison auch nicht als Gäste eingeladen werden. Hierfür haben wir die Kategorie Zweitclub-Mitglieder.

Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

## **B. Erwerb der Mitgliedschaft**

- Art. 15 Aufnahmegesuche haben schriftlich an das Sekretariat zu erfolgen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand; eine Ablehnung ist zu begründen. Kinder und Junioren haben ihr Aufnahmegesuch vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnen zu lassen. Der Aufnah-

mebeschluss ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen unter Beilage der Statuten.

Neumitglieder haben die Möglichkeit, bis 30 Tage nach Erhalt der Rechnung ihr Aufnahmegesuch zu annullieren. Nach dieser Frist ist die Club-Mitgliedschaft definitiv.

Art. 16 Wer in den TCK eintritt, unterzieht sich dessen Statuten und Reglementen.

### **C. Rechte und Pflichten**

Art. 17 Aktive, Ehrenmitglieder, Zweitclub-Mitglieder, in Ausbildung Stehende, Junioren, Kinder und reine Interclubspieler (unter Vorbehalt von Art. 14) sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlage zu benutzen.

Art. 18 Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder, Zweitclub-Mitglieder, in Ausbildung Stehende und Junioren sind an der Generalversammlung stimm- und antragsberechtigt.

Art. 19 Passivmitglieder und Gönner sind auf der Clubanlage des TCK willkommen. Sie sind jedoch nicht spielberechtigt. An der Generalversammlung haben sie kein Stimmrecht.

Art. 20 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrags befreit.

Art. 21 In den Vorstand können auch Passivmitglieder gewählt werden. Sie erlangen dadurch die Rechte eines Aktivmitglieds, ausgenommen die Spielberechtigung. Auch Junioren können in den Vorstand gewählt werden.

Art. 22a) Die Jahresbeiträge können von der Generalversammlung auf Antrag neu festgesetzt werden.

Der Vorstand ist berechtigt, zwecks Mitgliederwerbung Aktionen durchzuführen, bei denen von den obgenannten Beiträgen abgewichen werden kann. An der darauffolgenden Generalversammlung hat er Rechenschaft über den Erfolg der jeweiligen Aktion abzulegen.

Art. 22b) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Clubbeiträge innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung voll einzubezahlen. Diese werden jeweils im ersten Quartal erhoben. Mit der Bezahlung des Jahresbeitrages werden Aktivmitglieder, Zweitclub-Mitglieder, in Ausbildung Stehende, Junioren, Kinder und reine Interclubspieler spielberechtigt.

Erfolgt die Einzahlung der Clubbeiträge nicht innerhalb von 30 Tagen, werden die fehlbaren Mitglieder gemahnt. Bleibt auch diese Mahnung

ohne Erfolg, folgt eine zweite Mahnung mit einer Mahngebühr von CHF 20.--. Die Spielberechtigung wird hierauf erst erteilt, nachdem der Beitrag inkl. der Mahngebühren einbezahlt worden ist.

Art. 23 Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

#### **D. Beendigung der Mitgliedschaft**

Art. 24 Austrittsgesuche oder Gesuche um Übertritt zu den Passivmitgliedern sind dem Vorstand schriftlich eingeschrieben bis zum 15. März einzureichen, ansonsten die Mitgliedschaft unverändert für die folgende Saison weiterbesteht. Nach diesem

Zeitpunkt eintreffende Austrittsgesuche können nur beim Vorliegen wichtiger Gründe wie Schwangerschaft, Auswanderung usw. berücksichtigt werden. Über die Stichhaltigkeit der angeführten Gründe entscheidet der Vorstand endgültig.

Art. 25 Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des TCK zuwiderhandeln, die dem TCK oder dem Tennissport ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen dem TCK gegenüber 12 Monate nach Rechnungsstellung noch nicht nachgekommen sind, können durch Vorstandsbeschluss mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden.

Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht innert 30 Tagen nach Eröffnung des Ausschlusses an die folgende Generalversammlung zu. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet mit einfachem Mehr.

### **III Organisation**

- Art. 26      Organe des Vereins sind:
- die Generalversammlung
  - der Vorstand
  - die Rechnungsrevisoren

#### **A. Die Generalversammlung**

- Art. 27      Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils am ersten Donnerstag im Monat März statt. Die Einladungen zu den Generalversammlungen sind vom Vorstand mindestens 10 Tage vor deren Durchführung unter Beilage der Traktandenliste zu erlassen. In der Regel wird durch das Vereinsorgan CC eingeladen, wo auch die Traktandenliste veröffentlicht wird.
- Art. 28      Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einberufen werden. Einladungen und Traktandenliste für ausserordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern ebenfalls 10 Tage im voraus zuzustellen.
- Art. 29      In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:
- a) Genehmigung der Protokolle
  - b) Abnahme der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
  - c) Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge
  - d) Décharge-Erteilung an den Vorstand
  - e) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
  - f) Revision der Statuten
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes / Anträge der Mitglieder
  - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - k) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- Art. 30      Über die Clubfinanzierung besteht ein besonderes Reglement. Dieses wird der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.
- Art. 31      Die Beschlüsse an der Generalversammlung werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich einen anderen Modus vor. Für die Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident – bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident – den Stichentscheid. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, 2/3 der stimmberechtigten Mitgliederverlangen die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen.

Art. 32 Auf Antrag des Vorstandes oder eines Fünftels der stimmberechtigten Vereinsmitglieder können Sachfragen den Vereinsmitgliedern zur schriftlichen Abstimmung (Urabstimmung) unterbreitet werden.

Beschlüsse auf dem Weg der Urabstimmung werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich einen anderen Modus vor.

Bei Stimmengleichheit hat der Präsident - bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident - den Stichentscheid.

Art. 33 Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

## **B. Der Vorstand**

Art. 34 Der Vorstand ist ausführendes Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Seinen Geschäften ist ein Finanzrahmen von CHF 5'000.-- vorgegeben.

Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder des Sekretärs, oder wenn drei Vorstandsmitglieder dies verlangen, während der Saison aber mindestens drei Mal. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident - bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident - den Stichentscheid.

Art. 35 Der Vorstand soll aus mindestens 9, höchstens aber aus 11 Mitgliedern bestehen, nämlich:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- PR- und Event-Verantwortlicher
- Spielleiter
- Platzchef
- J + S Coach
- Beisitzer (bis zu drei)

Art. 36 Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

Art. 37 Für den TCK zeichnet rechtsverbindlich der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident kollektiv mit dem Sekretär oder Kassier.

Sind Vereinsgelder zinsbringend angelegt, so Bedarf es zur Verfügung darüber der kollektiven Unterschrift des Präsidenten und Kassiers.

Art. 38 Der Vorstand stellt auch die Reglemente für den Spielbetrieb auf und sorgt für deren Einhaltung. Er übernimmt die Organisation aller sportlichen Veranstaltungen des Vereins und bestimmt die Mannschaften, die den Verein zu vertreten haben. Er kann die Organisation der sportlichen Veranstaltungen ausserhalb des Vorstands delegieren.

Der technische Leiter für den Spielbetrieb ist der Spielleiter.

### **C. Die Rechnungsrevisoren**

Art. 39 Die Generalversammlung wählt aus den Vereinsmitgliedern zwei Rechnungsrevisoren für die Dauer von zwei Geschäftsjahren sowie einen Suppleanten. Diese prüfen die Jahresrechnung und die Geschäftsführung des Kassiers und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht. Die Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

## **IV Statutenrevision, Auflösung des Clubs**

Art. 40 Eine Statutenrevision darf von der Generalversammlung nur vorgenommen werden, wenn sie als Traktandum vorgesehen ist. Deren Genehmigung bedarf der Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 41 Die Auflösung des Vereins oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Versammlung ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen. An der Generalversammlung bedarf es der Zweidrittelsmehrheit aller stimmberechtigten anwesenden Vereinsmitglieder. Die Generalversammlung, welche die Auflösung beschliesst, entscheidet mit einfachem Mehr auch über die Verwendung des Vereinsvermögens.

## **V Geschäftsjahr**

Art. 42 Als Geschäftsjahr gilt die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

## **VI Schlussbestimmungen**

Art. 43 Soweit diese Statuten nichts besonderes bestimmen, gelten die gesetzlichen Vorschriften gemäss Art. 60 ff ZGB.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 6. März 2003 angenommen und treten per sofort in Kraft.

**Roger Blatter**  
Der Präsident

**Christoph Bussard**  
Der Vizepräsident

Von der GV am 15.03.1978 genehmigt  
Statutenrevision GV 1979 vom 19.03.1980  
Statutenrevision GV 1982 vom 10.03.1983  
Statutenrevision GV 1986 vom 29.01.1987  
Statutenrevision GV 1996 vom 30.01.1997  
Statutenrevision GV 2002 vom 06.03.2003

Damit der Text leserlich bleibt, wurde nur die männliche Form verwendet. Selbstverständlich gilt überall auch die weibliche Form.